Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten
nachstehend Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten genannt

und der Stadt Neumünster
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend Stadt Neumünster genannt

zur Ergänzung des Vertrages vom 31. Januar 2013 über die Konsolidierungshilfen
nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

§ 3
Beitrag der Stadt Neumünster zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt Neumünster dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten.

(2) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2018 (zweiter Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4,94 Mio. € zu leisten. Das entspricht 100 % des Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der

dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird.

Artikel 2

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt Neumünster diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
(2) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.
(3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und der Internetseite der Stadt Neumünster veröffentlicht.

Kiel, 14. Oktober 2015

(Stefan Studt)
Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

In Vertretung
(Sinja-Kim Alffen)
Stadt Neumünster

genehmigt:
(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister